

BGer 6B 706/2012 vom 24. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_706_2012

FR: TF 6B 706/2012 du 24 juin 2013

IT: TF 6B 706/2012 del 24 giugno 2013

Regeste

Qualifizierte Widerhandlung gegen das BetmG, Strafzumessung | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bestreitet, subjektiv bandenmässig gehandelt zu haben. Sobald er den B-Ausweis erhalten habe, sei er einer legalen Arbeit nachgegangen. Dies beweise, dass er sich nicht mit den illegalen Zielen seines Bruders und der Gruppe identifiziert habe. Das Verhältnis zu seinem Bruder habe an Hörigkeit gegrenzt. Von einem freien Entschluss, Teil einer Bande zu sein, könne keine Rede sein. Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer habe die Tatsachen, welche den Schluss auf bandenmässige Begehung zulassen, gekannt und gewollt. Da er sich weder auf eine Notstandssituation noch andere Rechtfertigungsgründe berufen könne, sei auch subjektiv Bandenmässigkeit gegeben. Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Der "Beweis" des Beschwerdeführers, er habe sich nicht mit den illegalen Zielen seines Bruders und der Gruppe identifiziert, widerspricht dem verbindlichen Sachverhalt, wonach er die Tatsachen betreffend die Bandenmässigkeit kannte und wollte. Selbst wenn der Beschwerdeführer seinem "grossen" Bruder zu Dank und Loyalität verpflichtet war und sein Verhältnis zu ihm an Hörigkeit grenzte, befand er sich nicht in einer Notstandssituation.

E. 2

Der Beschwerdeführer kritisiert die vorinstanzliche Strafzumessung in verschiedener Hinsicht.

E. 2.1

Er beansprucht eine Strafmilderung (Art. 48 lit. a Ziff. 4 StGB), weil er von seinem Bruder abhängig gewesen sei. Die Vorinstanz führt dazu aus, das Verhältnis des Beschwerdeführers zu seinem Bruder sei zwar von Loyalität geprägt gewesen und habe an Hörigkeit gegrenzt. Diese enge familiäre Beziehung und der Umstand, dass der Bruder es ihm ermöglicht habe, in die Schweiz zu kommen und hier eine Frau kennenzulernen, hätten den Beschwerdeführer aber nicht in eine Zwangslage gebracht, aus der sich ihm kein anderer Ausweg als die strafbaren Handlungen geboten hätte. Selbst wenn man mit dem Beschwerdeführer davon ausgeht, dass er in den ersten Monaten in der Schweiz finanziell vollständig von seinem Bruder abhängig war, war seine Entscheidungsfreiheit nicht ähnlich schwer eingeschränkt wie eine schwere Bedrängnis, eine schwere Drohung oder der Befehl eines Vorgesetzten. Indem er ins "Geschäft" seines Bruders einstieg, ging er offenbar den Weg des geringsten Widerstandes. Mit einiger Überwindung hätte er sich aber auch deliktisfrei organisieren können. Deshalb durfte die Vorinstanz den Strafmilderungsgrund der Abhängigkeit verneinen.

E. 2.2

Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer habe die Qualifikationsschwelle deutlich überschritten, was strafe erhöhend zu werten sei. Es sei auch zu beachten, dass es sich bei Kokain um eine harte Droge handle, die mit einem hohen Gefahrenpotenzial verbunden sei. Der Beschwerdeführer rügt, die beiden Umstände dürften nicht gesondert strafe erhöhend berücksichtigt werden, weil das Gefahrenpotenzial von Kokain mit der erhöhten Einsatzstrafe bereits abgegolten sei. Bei Betäubungsmitteln ist für die Festsetzung der Strafe innerhalb des erhöhten Strafrahmens von Bedeutung, in welchem Ausmass der Täter eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit vieler Menschen geschaffen hat. Das hängt sowohl von der Art als auch von der Menge der Droge ab (BGE 118 IV 342 E. 2b S. 348). Indem die Vorinstanz das Gefahrenpotenzial von Kokain anspricht, kommt sie lediglich der zitierten Rechtsprechung nach. Die Rüge ist unbegründet.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe nie neue Kunden angeworben, geschweige denn eine nicht süchtige Person zum Drogenkauf verleitet. Er habe sich lediglich im geschlossenen Abnehmernetz des Bruders bewegt und als dessen Stellvertreter gehandelt. Vor diesem Hintergrund sei auch die Gefährdung einer Vielzahl von Menschen zu relativieren. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hängt das Ausmass der Gefährdung im Wesentlichen von der umgesetzten Menge und der Art der Droge ab und nicht von der Anzahl der Abnehmer. Zudem hatte der Beschwerdeführer keinerlei Anhaltspunkte, ob und in welchem Umfang sein Kokain allenfalls weiterverkauft oder an Dritte abgegeben würde.

E. 2.4

Da die Rügen unbegründet sind, durfte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer ein erhebliches Ausmass des verschuldeten Erfolgs zurechnen. Weil er mit der gegenteiligen Annahme die Einsatzstrafe von 20 Monaten in Frage stellt, ist sein Einwand zum Vornherein haltlos. Im Übrigen ist die Einsatzstrafe auch angesichts der bandenmässigen Begehung gerechtfertigt.

E. 2.5

Die Vorinstanz berücksichtigt das Geständnis des Beschwerdeführers als leicht strafmindernd. Er sei nämlich erst unter dem Druck der Ermittlungsergebnisse an der Hauptverhandlung geständig gewesen und habe nicht mehr zugegeben, als ihm aufgrund der Aussagen der Mittäter und Abnehmer ohnehin hätte nachgewiesen werden können. Der Beschwerdeführer argumentiert, er habe sich bereits vorher selbst belastet, indem er einzelne Geschäfte, die von den Drogenkonsumenten nicht deklariert worden seien, von sich aus gestanden habe. So habe die Konsumentin B. energisch abgestritten, in den letzten 10 Jahren Drogen konsumiert zu haben. Erst durch sein Geständnis seien hier 13 Gramm Kokaingemisch ans Licht gekommen, die in der Anzeige noch nicht aufgelistet gewesen seien. Da der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Feststellung nicht als willkürlich rügt, ist auf seine Sachdarstellung nicht einzutreten. Ob im Übrigen sein Geständnis massgeblich zur Verurteilung seines Bruders beigetragen hat, kann offen bleiben. Das Strafmass läge auch so im Rahmen des vorinstanzlichen Ermessens.

E. 3

Die Beschwerde ist kostenpflichtig abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.